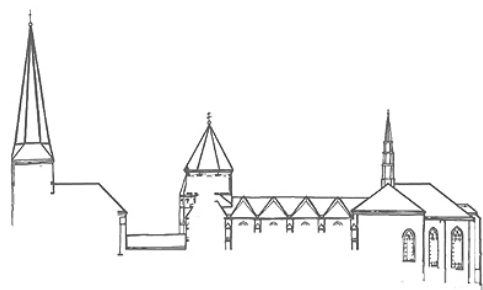


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 1

60. Jahrgang

Essen, 27.01.2017

Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

- Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2017 1
- Nr. 2 Botschaft des Heiligen Vaters zum 25. Welttag der Kranken 2017 5
- Nr. 3 Apostolisches Schreiben, das aus eigenem Antrieb (Motu proprio) erlassen wurde „De concordia inter codices“ - Mit ihm werden einige Vorschriften des Codex des kanonischen Rechtes geändert 6

Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 4 Wort des Bischofs zum 01.01.2017 8
- Nr. 5 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission NRW zu Antrag 19/2016/RK NRW 10
- Nr. 6 Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten. 10
- Nr. 7 Änderungen der KAVO 11
- Nr. 8 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO). 15

- Nr. 9 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 28.10.2016 23
- Nr. 10 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 28.10.2016 (4/2016) 26

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 11 Firm- und Visitationstermine 2017 27
- Nr. 12 „Mithelfen und Teilen“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2017 28
- Nr. 13 „Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2017. 28
- Nr. 14 Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber und Taufgedächtnis- feier am 1. Fastensonntag 2017 29
- Nr. 15 Wahl der Mitarbeitervertretungen am 05.04.2017 - Aufruf an die Dienstgeber 29

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 16 Personalnachrichten 30

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters zur Feier des Weltfriedenstages am 01. Januar 2017

Gewaltfreiheit: Stil einer Politik für den Frieden

1. Am Anfang dieses neuen Jahres übermittle ich allen Völkern und Nationen der Welt, den Staats- und Regierungschefs sowie den Verantwortungsträgern der Religionsgemeinschaften und der verschiedenen Gruppierungen der Zivilgesellschaft meine tief empfundenen Wünsche für den Frieden. Jedem Mann, jeder Frau und jedem Kind wünsche ich Frieden und bete, dass das Abbild und die Ähnlichkeit Gottes in jedem Menschen uns gestatten, einander als heilige Gaben zu erkennen, die mit einer unermesslichen Würde ausgestattet sind. Respektieren wir vor allem in Konfliktsituationen diese » tiefgründigste Würde «[1] und machen wir die aktive Gewaltfreiheit zu unserem Lebensstil.

Dies ist die Botschaft zum fünfzigsten Weltfriedenstag. In der ersten dieser Botschaften wendete sich der selige Papst Paul VI. an alle Völker – nicht nur an die Katholiken – mit unmissverständlichen Worten: » Es hat sich endlich ganz klar herausgestellt, dass der Friede der einzig wahre Weg menschlichen Fort-

schritts ist (nicht die Spannungen ehrgeiziger Nationalismen, nicht die gewaltsamen Eroberungen, nicht die Unterdrückungen, die eine falsche zivile Ordnung herbeiführen) «. Er warnte vor der » Gefahr zu glauben, dass die internationalen Streitigkeiten nicht auf dem Weg der Vernunft, d.h. der auf Recht, Gerechtigkeit und Gleichheit gegründeten Verhandlungen zu lösen seien, sondern nur auf dem der Abschreckung und der tödlichen Gewalt «. Mit einem Zitat aus der Enzyklika Pacem in terris seines Vorgängers Johannes XXIII. pries er dagegen » den Sinn und die Begeisterung für den auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe gegründeten Frieden «.[2] Die Aktualität dieser Worte, die heute nicht weniger wichtig und dringlich sind als vor fünfzig Jahren, ist beeindruckend.

Aus diesem Anlass möchte ich näher auf die Gewaltfreiheit als Stil einer Politik für den Frieden eingehen und bitte Gott, uns allen zu helfen, auf die Gewaltfreiheit in der Tiefe unserer Gefühle und persönlichen Werte zurückzugreifen. Mögen unsere Art, in zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und internationalen Beziehungen miteinander umzugehen, von Liebe und Gewaltfreiheit geleitet sein. Wenn die Opfer von Gewalt der Versuchung der Rache zu widerstehen wissen, können sie die glaubhaftes-

ten Leitfiguren in gewaltfreien Aufbauprozessen des Friedens sein. Möge die Gewaltfreiheit von der Ebene des lokalen Alltags bis zur Ebene der Weltordnung der kennzeichnende Stil unserer Entscheidungen, unserer Beziehungen, unseres Handelns und der Politik in allen ihren Formen sein.

Eine zerbröckelte Welt

2. Das vergangene Jahrhundert ist von zwei mörderischen Weltkriegen verwüstet worden und hat die Bedrohung eines Atomkriegs sowie eine große Anzahl weiterer Konflikte erlebt, während wir heute leider mit einem schrecklichen „stückweisen“ Weltkrieg zu tun haben. Es ist nicht leicht zu erkennen, ob die Welt heute mehr oder weniger gewaltsam ist als gestern und ob die modernen Kommunikationsmittel und die unsere Zeit kennzeichnende Mobilität uns die Gewalt bewusster machen oder ob sie uns mehr an sie gewöhnen.

In jedem Fall verursacht diese Gewalt, die „stückweise“ auf unterschiedliche Arten und verschiedenen Ebenen ausgeübt wird, unermessliche Leiden, um die wir sehr wohl wissen: Kriege in verschiedenen Ländern und Kontinenten; Terrorismus, Kriminalität und unvorhersehbare bewaffnete Übergriffe; Formen von Missbrauch, denen die Migranten und die Opfer des Menschenhandels ausgesetzt sind; Zerstörung der Umwelt. Und wozu das alles? Erlaubt die Gewalt, Ziele von dauerhaftem Wert zu erreichen? Löst nicht alles, was sie erlangt, letztlich nur Vergeltungsmaßnahmen und Spiralen tödlicher Konflikte aus, die allein für einige wenige „Herren des Krieges“ von Vorteil sind?

Die Gewalt ist nicht die heilende Behandlung für unsere zerbröckelte Welt. Auf Gewalt mit Gewalt zu reagieren führt bestenfalls zu Zwangsmigrationen und ungeheuren Leiden, denn große Mengen an Ressourcen werden für militärische Zwecke bestimmt und den täglichen Bedürfnissen der Jugendlichen, der Familien in Not, der alten Menschen, der Kranken, der großen Mehrheit der Erdenbewohner entzogen. Schlimmstenfalls kann sie zum physischen und psychischen Tod vieler, wenn nicht sogar aller führen.

Die Frohe Botschaft

3. Auch Jesus lebte in Zeiten der Gewalt. Er lehrte, dass das eigentliche Schlachtfeld, auf dem Gewalt und Frieden einander begegnen, das menschliche Herz ist: » Von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken « (Mk 7,21). Doch die Botschaft Christi bietet angesichts dieser Realität die von Grund auf positive Antwort: Er verkündete unermüdlich die bedingungslose Liebe Gottes, der aufnimmt und verzeiht, und lehrte seine Jünger, die Feinde zu lieben (vgl. Mt 5,44) und „die andere Wange“ hinzuhalten (vgl. Mt 5,39). Als er die Ankläger der Ehebrecherin daran hinderte, sie zu steinigen (vgl. Joh 8,1-11), und als er in der Nacht vor seinem Tod Petrus gebot, sein Schwert wieder in die Scheide zu stecken (vgl. Mt 26,52), zeichnete Jesus den Weg der Gewaltfreiheit vor, den er bis zum

Schluss gegangen ist – bis zum Kreuz, durch das er den Frieden verwirklicht und die Feindschaft getötet hat (vgl. Eph 2,14-16). Wer die Frohe Botschaft Jesu annimmt, weiß daher die Gewalt, die er in sich trägt, zu erkennen und lässt sich von der Barmherzigkeit Gottes heilen. So wird er selbst ein Werkzeug der Versöhnung, entsprechend dem Aufruf des heiligen Franz von Assisi: » Wenn ihr mit dem Mund den Frieden verkündet, so versichert euch, ob ihr ihn auch, ja noch mehr, in eurem Herzen habt! «.[3]

Wahre Jünger Jesu zu sein bedeutet heute, auch seinem Vorschlag der Gewaltfreiheit nachzukommen. Er ist, wie mein Vorgänger Benedikt XVI. sagte, » realistisch, denn er trägt der Tatsache Rechnung, dass es in der Welt zu viel Gewalt, zu viel Ungerechtigkeit gibt; eine solche Situation kann man nur dann überwinden, wenn ihr ein Mehr an Liebe, ein Mehr an Güte entgegengesetzt wird. Dieses „Mehr“ kommt von Gott «. [4] Und mit großem Nachdruck fügte er hinzu, dass » Gewaltlosigkeit für die Christen nicht ein rein taktisches Verhalten darstellt, sondern eine Wesensart der Person und die Haltung dessen, der so sehr von der Liebe Gottes und deren Macht überzeugt ist, dass er keine Angst davor hat, dem Bösen nur mit den Waffen der Liebe und der Wahrheit entgegenzutreten. Die Feindesliebe bildet den Kern der „christlichen Revolution“. « [5] Zu Recht wird das Evangelium von der Feindesliebe (vgl. Lk 6,27) » als die Magna Charta der christlichen Gewaltlosigkeit betrachtet; sie besteht nicht darin, sich dem Bösen zu ergeben [...] sondern darin, auf das Böse mit dem Guten zu antworten (vgl. Röm 12,17-21), um so die Kette der Ungerechtigkeit zu sprengen. «[6]

Mächtiger als die Gewalt

4. Die Gewaltfreiheit wird manchmal im Sinn von Kapitulation, Mangel an Engagement und Passivität verstanden, aber in Wirklichkeit ist es nicht so. Als Mutter Teresa 1979 den Friedensnobelpreis empfing, erklärte sie ihre Botschaft einer aktiven Gewaltfreiheit ganz deutlich: » In unserer Familie haben wir keine Bomben und Waffen nötig und brauchen nicht zu zerstören, um Frieden zu bringen, sondern wir müssen nur zusammen sein und einander lieben [...] Und so werden wir alles Böse, das es in der Welt gibt, überwinden können. «[7] Denn die Macht der Waffen ist trügerisch. » Während die Waffenhändler ihre Arbeit tun, gibt es die armen Friedensstifter, die ihr Leben hingeben, nur um einem Menschen und noch einem, noch einem, noch einem zu helfen. « Für diese Friedensstifter ist Mutter Teresa » ein Symbol, ein Bild aus unserer Zeit «. [8] Im vergangenen September hatte ich die große Freude, sie heiligzusprechen. Ich habe ihre Verfügbarkeit gelobt, denn » durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassenen und ausgesonderten –« war sie für alle da. » Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen – angesichts der Verbrechen! – der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten. «[9] Ihre Reaktion –

und damit steht sie für Tausende, ja Millionen von Menschen – war der Einsatz gewesen, großzügig und hingebungsvoll auf die Opfer zuzugehen, jeden verletzten Leib zu berühren und zu verbinden und jedes zerbrochene Leben zu heilen.

Die entschieden und konsequent praktizierte Gewaltfreiheit hat eindrucksvolle Ergebnisse hervorgebracht. Unvergesslich bleiben die von Mahatma Gandhi und Khan Abdul Ghaffar Khan erreichten Erfolge bei der Befreiung Indiens sowie die Erfolge Martin Luther Kings jr. gegen die Rassendiskriminierung. Besonders die Frauen sind oft Vorreiterinnen der Gewaltfreiheit, wie zum Beispiel Leymah Gbowee und Tausende liberianische Frauen, die Gebetstreffen und gewaltlosen Protest (pray-ins) organisiert und so Verhandlungen auf hoher Ebene erreicht haben im Hinblick auf die Beendigung des zweiten Bürgerkriegs in Liberia.

Wir dürfen auch das epochale Jahrzehnt nicht vergessen, das mit dem Sturz der kommunistischen Regime in Europa endete. Die christlichen Gemeinschaften leisteten dazu ihren Beitrag durch inständiges Beten und mutiges Handeln. Einen speziellen Einfluss übten der Dienst und das Lehramt des heiligen Johannes Paul II. aus. In seinen Gedanken über die Ereignisse von 1989 in der Enzyklika Centesimus annus (1991) hat mein Vorgänger hervorgehoben, dass ein epochaler Umbruch im Leben der Völker, der Nationen und der Staaten » durch einen gewaltlosen Kampf erreicht wurde, der nur von den Waffen der Wahrheit und der Gerechtigkeit Gebrauch machte «.[10] Dieser Weg eines politischen Übergangs zum Frieden wurde auch ermöglicht dank » dem gewaltlosen Engagement von Menschen [...], die sich stets geweigert hatten, der Macht der Gewalt zu weichen, und Schritt für Schritt wirksame Mittel zu finden wussten, um von der Wahrheit Zeugnis abzulegen «. Und so kommt Johannes Paul II. zu dem Schluss: » Mögen die Menschen lernen, gewaltlos für die Gerechtigkeit zu kämpfen, in den internen Auseinandersetzungen auf den Klassenkampf zu verzichten und in internationalen Konflikten auf den Krieg. « [11]

Die Kirche hat sich für die Verwirklichung gewaltfreier Strategien zur Förderung des Friedens in vielen Ländern eingesetzt und sogar die gewaltsamsten Akteure zu Anstrengungen für den Aufbau eines gerechten und dauerhaften Friedens gedrängt.

Dieses Engagement für die Opfer von Ungerechtigkeit und Gewalt ist nicht etwa ein ausschließliches Gut der katholischen Kirche, sondern es gehört zu vielen religiösen Traditionen, für die » Mitleid und Gewaltlosigkeit wesentlich sind und den Weg des Lebens weisen «.[12] Das betone ich mit Nachdruck: » Keine Religion ist terroristisch. «[13] Die Gewalt ist eine Schändung des Namens Gottes.[14] Werden wir nie müde zu wiederholen, » dass der Name Gottes die Gewalt nie rechtfertigen kann. Allein der Friede ist heilig. Nur der Friede ist heilig, nicht der Krieg! «[15]

Die häusliche Atmosphäre als Wurzel für eine gewaltfreie Politik

5. Wenn die Wurzel, der die Gewalt entspringt, das Herz der Menschen ist, dann ist es ganz wesentlich, den Weg der Gewaltfreiheit an erster Stelle innerhalb der Familie zu gehen. Es ist eine Komponente jener Freude der Liebe, die ich im vergangenen März zum Abschluss einer zweijährigen Reflexion der Kirche über Ehe und Familie in dem Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia* dargelegt habe. Die Familie ist der unerlässliche Schmelztiegel, durch den Eheleute, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern lernen, sich zu verständigen und uneigennützig füreinander zu sorgen; hier müssen Spannungen oder sogar Konflikte kraftvoll, aber durch Dialog, Achtung, Suche nach dem Wohl des anderen, Barmherzigkeit und Vergebung überwunden werden.[16] Aus dem Innern der Familie springt die Freude der Liebe auf die Welt über und strahlt in die ganze Gesellschaft aus.[17] Im Übrigen kann sich eine Ethik der Brüderlichkeit und der friedlichen Koexistenz von Menschen und von Völkern nicht auf die Logik der Angst, der Gewalt und der Verslossenheit gründen, sondern muss auf Verantwortung, Achtung und aufrichtigem Dialog beruhen. In diesem Sinn appelliere ich für die Abrüstung sowie für das Verbot und die Abschaffung der Atomwaffen: Die atomare Abschreckung und die Drohung der gesicherten gegenseitigen Zerstörung können kein Fundament für diese Art der Ethik sein.[18] Mit gleicher Dringlichkeit bitte ich, dass die häusliche Gewalt und der Missbrauch von Frauen und Kindern aufhören.

Das Jubiläum der Barmherzigkeit, das im vergangenen November abgeschlossen wurde, war eine Einladung, in die Tiefen unseres Herzens zu schauen und dort das Erbarmen Gottes eindringen zu lassen. Das Jubiläumsjahr hat uns zu Bewusstsein geführt, wie zahlreich und verschieden die Menschen und die gesellschaftlichen Gruppen sind, die mit Gleichgültigkeit behandelt werden, Opfer von Ungerechtigkeit sind und Gewalt erleiden. Sie gehören zu unserer „Familie“, sind unsere Brüder und Schwestern. Darum müssen die Formen einer Politik der Gewaltfreiheit innerhalb der häuslichen Wände ihren Anfang nehmen, um sich dann auf die ganze Menschheitsfamilie auszubreiten. » Das Beispiel der heiligen Therese von Lisieux lädt uns ein, den „kleinen Weg“ der Liebe zu beschreiten, keine Gelegenheit für ein freundliches Wort, für ein Lächeln, für irgendeine kleine Geste zu verpassen, die Frieden und Freundschaft verbreitet. Eine ganzheitliche Ökologie ist auch aus einfachen alltäglichen Gesten gemacht, die die Logik der Gewalt, der Ausnutzung, des Egoismus durchbrechen. «[19]

Meine Einladung

6. Der Aufbau des Friedens durch die aktive Gewaltfreiheit ist ein notwendiges Element und entspricht den ständigen Bemühungen der Kirche, die Anwendung von Gewalt zu begrenzen durch moralische Normen, durch ihre Teilnahme an den Arbeiten der internationalen Einrichtungen und durch den kompetenten Beitrag vieler Christen zur Ausarbeitung der

Gesetzgebung auf allen Ebenen. Jesus selbst bietet uns ein „Handbuch“ dieser Strategie zum Aufbau des Friedens in der sogenannten Bergpredigt an. Die acht Seligpreisungen (vgl. Mt 5,3-10) skizzieren das Profil des Menschen, den wir als glücklich, gut und authentisch bezeichnen können. Selig, die keine Gewalt anwenden – sagt Jesus –, selig die Barmherzigen, die Friedenstifter, selig, die ein reines Herz haben, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit.

Das ist auch ein Programm und eine Herausforderung für die politischen und religiösen Leader, für die Verantwortungsträger der internationalen Einrichtungen und für die Leiter der Unternehmen und der Medien der ganzen Welt: die Seligpreisungen in der Art der Ausübung ihrer Verantwortung anzuwenden. Eine Herausforderung, die Gesellschaft, die Gemeinschaft oder das Unternehmen, für das sie verantwortlich sind, im Stil der Friedenstifter aufzubauen; Barmherzigkeit zu beweisen, indem sie es ablehnen, Menschen auszusondern, die Umwelt zu schädigen oder um jeden Preis gewinnen zu wollen. Das erfordert die Bereitschaft, » den Konflikt zu ertragen, ihn zu lösen und ihn zum Ausgangspunkt für einen neuen Prozess zu machen «.[20] In dieser Weise zu wirken, bedeutet, die Solidarität als den Stil zu wählen, Geschichte zu machen und soziale Freundschaft aufzubauen. Die aktive Gewaltfreiheit ist ein Weg, um zu zeigen, dass wirklich die Einheit mächtiger und fruchtbarer ist als der Konflikt. Alles in der Welt ist eng miteinander verbunden.[21] Gewiss, es kann geschehen, dass die Verschiedenheiten Reibereien erzeugen: Gehen wir sie konstruktiv und gewaltlos an, so dass » die Spannungen und die Gegensätze zu einer vielgestaltigen Einheit führen können, die neues Leben hervorbringt « und » die wertvollen Möglichkeiten der kollidierenden gegensätzlichen Standpunkte beibehält «.[22]

Ich versichere, dass die katholische Kirche jeden Versuch, den Frieden auch durch die aktive und kreative Gewaltfreiheit aufzubauen, begleiten wird. Am 1. Januar 2017 tritt das neue „Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen“ in Funktion. Es wird der Kirche bei der Förderung » der unermesslichen Güter der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung « immer wirkungsvoller helfen und sie in ihrer Fürsorge für die Migranten, » die Bedürftigen, die Kranken und die Ausgeschlossenen, die Ausgegrenzten und die Opfer bewaffneter Konflikte und von Naturkatastrophen, die Gefangenen, die Arbeitslosen und die Opfer jeder Form von Sklaverei und Folter « [23] immer durchgreifender unterstützen. Jede Handlung in dieser Richtung, so bescheiden sie auch sei, trägt zum Aufbau einer gewaltfreien Welt bei, und das ist der erste Schritt zur Gerechtigkeit und zum Frieden.

Zum Schluss

7. Wie es der Tradition entspricht, unterzeichne ich diese Botschaft am 8. Dezember, dem Fest der Unbefleckten Empfängnis der seligen Jungfrau Maria. Sie ist die Königin des Friedens. Bei der Geburt ihres

Sohnes verherrlichten die Engel Gott und wünschten den Menschen guten Willens Frieden auf Erden (vgl. Lk 2,14). Bitten wir Maria, uns leitend voranzugehen.

» Alle ersehnen wir den Frieden; viele Menschen bauen ihn täglich mit kleinen Gesten auf; viele leiden und nehmen geduldig die Mühe auf sich, immer wieder zu versuchen, Frieden zu schaffen. «[24] Bemühen wir uns im Jahr 2017 mit Gebet und Tat darum, Menschen zu werden, die aus ihrem Herzen, aus ihren Worten und aus ihren Gesten die Gewalt verbannt haben, und gewaltfreie Gemeinschaften aufzubauen, die sich um das gemeinsame Haus kümmern. » Nichts ist unmöglich, wenn wir uns im Gebet an Gott wenden. Alle können „Handwerker“ des Friedens sein. «[25]

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016

Franziskus

[1] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.

[2] Botschaft zum ersten Weltfriedenstag, 1. Januar 1968.

[3] „Leggenda dei tre compagni“: *Fonti Francescane*, Nr. 1469 (dt. Ausg.: „Dreigefährtenlegende“, Franziskus-Quellen, Kevelaer 2009, S. 644).

[4] *Angelus*, 18. Februar 2007.

[5] Ebd.

[6] Ebd.

[7] Mutter Teresa, Ansprache zur Verleihung des Friedensnobelpreises, 11. Dezember 1979.

[8] Meditation „Der Weg des Friedens“, Kapelle der *Domus Sanctae Marthae*, 19. November 2015.

[9] Homilie zur Heiligsprechung der seligen Mutter Teresa von Kalkutta, 4. September 2016.

[10] Nr. 23.

[11] Ebd.

[12] Ansprache bei der interreligiösen Begegnung (3. November 2016).

[13] Ansprache bei der 3. Internationalen Begegnung der Volksbewegungen (5. November 2016).

[14] Vgl. Ansprache bei der interreligiösen Begegnung mit dem Ratspräsidenten der kaukasischen Muslime und Repräsentanten der anderen Religionsgemeinschaften, Baku (2. Oktober 2016).

[15] Ansprache beim Weltgebetstag für den Frieden, Assisi (20. September 2016)

[16] Vgl. Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 90-130.

[17] Vgl. ebd., 133.194.234.

[18] Vgl. Botschaft anlässlich der Wiener Konferenz zu den humanitären Auswirkungen von Kernwaffen (7. Dezember 2014).

[19] Enzyklika *Laudato si'*, 230.

[20] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 227.

[21] Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 16.117.138.

[22] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.

[23] Apostolisches Schreiben in Form eines „*Motu proprio*“, mit dem das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen eingerichtet wird (17. August 2016).

[24] *Regina Coeli*, Betlehem (25. Mai 2014).

[25] Appell, Assisi (20. September 2016).

Nr. 2 Botschaft des Heiligen Vaters zum 25. Welttag der Kranken 2017

Staunen über das, was Gott vollbringt:

» Der Mächtige hat Großes an mir getan « (Lk 1,49)

Liebe Brüder und Schwestern,

am kommenden 11. Februar wird in der ganzen Kirche – und besonders in Lourdes – der XXV. Weltkrankentag begangen mit dem Thema: Staunen über das, was Gott vollbringt: » Der Mächtige hat Großes an mir getan « (Lk 1,49). Dieser Tag wurde 1992 von meinem Vorgänger, dem heiligen Johannes Paul II., eingeführt und zum ersten Mal am 11. Februar 1993 gerade in Lourdes gefeiert. Er bietet eine Gelegenheit, der Lage der Kranken und ganz allgemein der Leidenden besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zugleich ist er eine Einladung an die, welche sich ihnen aufopferungsvoll widmen – angefangen bei den Angehörigen, den Pflegekräften und den Freiwilligen –, Dank zu sagen für die vom Herrn empfangene Berufung, die kranken Brüder und Schwestern zu begleiten. Darüber hinaus erneuert dieser jährliche Gedenktag in der Kirche die geistige Kraft, um jenen grundlegenden Aspekt ihrer Sendung, nämlich den Dienst an den Letzten, den Kranken, den Leidenden, den Ausgeschlossenen und den an den Rand Gedrängten immer so gut wie möglich zu verwirklichen (vgl. Johannes Paul II., *Motu proprio Dolentium hominum*, 11. Februar 1985, 1). Sicherlich werden die Momente des Gebetes, die Eucharistiefeiern und die Krankensalbung, das Miteinander mit den Kranken und die bioethischen und pastoraltheologischen Vertiefungen, die während dieser Tage in Lourdes stattfinden werden, einen neuen wichtigen Beitrag zu diesem Dienst leisten.

Indem ich mich schon jetzt im Geist zur Grotte von Massabielle und vor das Bild der unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria begeben, an der der Allmächtige Großes getan hat für die Erlösung der Menschheit, möchte ich euch allen, liebe Brüder und Schwestern, die ihr die Erfahrung des Leidens durchlebt, wie auch euren Familien meine Nähe kundtun. Zugleich möchte ich meine Wertschätzung gegenüber all denen zum Ausdruck bringen, die in den verschiedenen Rollen und in allen über die Welt verstreuten medizinischen Einrichtungen mit Kompetenz, Verantwortlichkeit und Hingabe für die Linderung eurer Leiden, für eure Pflege und für euer tägliches Wohlergehen arbeiten. Euch alle – Kranke, Leidende, Ärzte, Pflegekräfte, Angehörige und Freiwillige – möchte ich anregen, in Maria, dem Heil der Kranken, die Garantin für die zärtliche Liebe Gottes zu jedem Menschen und das Vorbild der Ergebenheit in Gottes Willen zu betrachten. Findet in einem Glauben, der aus dem Wort Gottes und den Sakramenten seine Nahrung zieht, immer die Kraft, Gott und die Mitmenschen auch in der Erfahrung der Krankheit zu lieben!

Wie die heilige Bernadette trifft uns der Blick Marias. Das einfache Mädchen von Lourdes erzählt, dass die Jungfrau, die sie als „die schöne Frau“ bezeichnet, sie ansah, wie man eine Person ansieht. Diese schlich-

ten Worte beschreiben die Fülle einer Beziehung. Die arme, ungebildete und kranke Bernadette fühlt sich von Maria als Person angeschaut. Die „schöne Frau“ spricht zu ihr mit großem Respekt, ohne Bemitleidung. Das erinnert uns daran, dass jeder Kranke immer eine menschliche Person ist und bleibt und als solche behandelt werden muss. Die Kranken wie die Menschen mit – auch schwersten – Behinderungen haben ihre unveräußerliche Würde und ihre Aufgabe im Leben; nie werden sie zu bloßen Objekten, selbst wenn sie manchmal als nur passiv erscheinen mögen, was aber in Wirklichkeit nie der Fall ist.

Nachdem Bernadette an der Grotte gewesen ist, verwandelt sie durch das Gebet ihre Gebrechlichkeit in Unterstützung für die anderen, wird durch die Liebe fähig, ihren Nächsten zu bereichern und bietet vor allem ihr Leben für das Heil der Menschheit dar. Dass die „schöne Frau“ sie bittet, für die Sünder zu beten, erinnert uns daran, dass die Kranken und Leidenden nicht nur den Wunsch zu genesen in sich tragen, sondern auch ein christliches Leben führen wollen und so weit kommen, es als echte missionarische Jünger Christi hinzugeben. Bernadette erhält von Maria die Berufung, den Kranken zu dienen; sie soll eine „Schwester der Nächstenliebe“ sein – eine Aufgabe, die sie in so hohem Maße erfüllt, dass sie zu einem Vorbild wird, auf das sich jeder und jede im Pflegedienst Tätige beziehen kann. Bitten wir also die „Unbefleckte Empfängnis“ um die Gnade, dass wir es verstehen, in unserer Beziehung zum Kranken immer den Menschen zu sehen, der zwar der Hilfe bedarf und bisweilen sogar für die elementarsten Dinge, der aber seine persönliche Gabe in sich trägt, um sie mit den anderen zu teilen.

Der Blick Marias, der Trösterin der Betrübten, erleuchtet das Antlitz der Kirche in ihrem täglichen Einsatz für die Bedürftigen und die Leidenden. Die kostbaren Früchte dieser Bemühung der Kirche um die Welt des Leidens und der Krankheit sind ein Grund, Jesus, dem Herrn, zu danken: Er ist für uns eingestanden, im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters und bis zum Tod am Kreuz, damit die Menschheit erlöst würde. Die Solidarität Christi, des von Maria geborenen Sohnes Gottes, ist der Ausdruck der barmherzigen Allmacht Gottes, die sich in unserem Leben zeigt – vor allem, wenn es gebrechlich, verletzt, gedemütigt, ausgegrenzt und leidend ist – und ihm die Kraft der Hoffnung einflößt, die uns wieder aufstehen lässt und uns unterstützt.

So viel Reichtum an Menschlichkeit und Glaube darf nicht verloren gehen, sondern muss uns vielmehr helfen, uns mit unseren menschlichen Schwächen und zugleich mit den Herausforderungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Technologie auseinanderzusetzen. Anlässlich des Weltkrankentags wollen wir uns erneut aufschwingen, um zur Verbreitung einer Kultur beizutragen, die dem Leben, der Gesundheit und der Umwelt mit Respekt begegnet; können wir einen neuen Impuls empfangen, um für die Achtung der Ganzheitlichkeit und der Würde des Menschen zu kämpfen, auch indem wir die bioethischen Fragen, die Fürsorge für die Schwächsten und den Umweltschutz in rechter Weise angehen.

Anlässlich des XXV. Welttags der Kranken wiederhole ich, dass ich euch allen mit meinem Gebet und meiner Ermutigung nahe bin: den Ärzten, den Pflegekräften, den Freiwilligen und allen im Dienst an den Kranken und Bedürftigen beschäftigten Ordensleuten, den in diesem Bereich tätigen kirchlichen und zivilen Einrichtungen sowie den Familien, die sich liebevoll um ihre kranken Angehörigen kümmern. Allen wünsche ich, dass sie immer frohe Zeichen der Gegenwart und der Liebe Gottes sind und so das leuchtende Zeugnis vieler Freunde und Freundinnen Gottes nachahmen. Unter diesen erinnere ich an den heiligen Johannes von Gott und den heiligen Kamilus von Lellis, die Schutzpatrone der Krankenhäuser und der Pflegekräfte, und an die heilige Mutter Teresa von Kalkutta, die Missionarin der Zärtlichkeit Gottes.

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns alle gemeinsam – Kranke, Pflegekräfte und Freiwillige – unser Gebet zu Maria erheben, dass ihre mütterliche Fürsprache unseren Glauben stütze und begleite. Sie erlange für uns von Christus, ihrem Sohn, dass wir auf dem Weg der Heilung und der Gesundheit voller Hoffnung sind, dass wir ein Gespür haben für Brüderlichkeit und Verantwortung, dass wir uns für die ganzheitliche menschliche Entwicklung einsetzen und dass wir jedes Mal, wenn sie uns mit ihrer Treue und ihrer Barmherzigkeit in Erstaunen versetzt, die Freude der Dankbarkeit empfinden.

O Maria, unsere Mutter,
die du in Christus jeden von uns als Sohn oder Tochter annimmst,
unterstütze die zuversichtliche Erwartung unseres Herzens,
steh uns bei in unseren Krankheiten und Leiden,
führe uns zu Christus, deinem Sohn und unserem Bruder,
und hilf uns, dass wir uns dem Vater anvertrauen,
der Großes vollbringt.

Euch allen versichere ich mein stetes Gebetsgedenken und erteile euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016,
dem Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria

Franziskus

Nr. 3 Apostolisches Schreiben, das aus eigenem Antrieb (Motu proprio) erlassen wurde „De concordia inter codices“ - Mit ihm werden einige Vorschriften des Codex des kanonischen Rechtes geändert

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht. Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt. Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. Orientalium Ecclesiarum, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 1–2; Nachsyn. Ap. Schr. Pastores gregis, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. CCEO can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefördert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind.

Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichsten Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (Motu Proprio) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufgelistet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§ 1

In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche eigenen Rechtes zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§ 2

Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.

§ 3

Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche eigenen Rechtes getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§ 1

Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche eigenen Rechtes aufgenommen:

1. wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;

2. ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche eigenen Rechtes des anderen Ehepartners überetrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;

3. vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes übergetreten ist; nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

§2

Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche eigenen Rechtes zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

§3

Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.

Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§2

In das Taufbuch sind auch einzutragen die Aufnahme in eine Kirche eigenen Rechtes oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can.1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.

Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1

2. es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, unbeschadet §3; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3

Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.

Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3

Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.

Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.

Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1

Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.

Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1

Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.

Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3

Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.

Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1

Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung eines Priesters erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (Motu Proprio) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass (das Apostolische Schreiben De Concordia inter Codices) durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung L' Osservatore Romano promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den Acta Apostolicae Sedis, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

Franziskus

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 4 Wort des Bischofs zum 01.01.2017

Zu verlesen in allen Sonntagsgottesdiensten am 2. Sonntag im Jahreskreis A, 14./15. Januar 2017

Liebe Schwestern und Brüder!

I.

Besondere Ereignisse vergessen wir Menschen nicht. Wir erinnern uns an sie und nehmen sie zum Anlass, auf Vergangenes zurückzublicken, wach die Gegenwart wahrzunehmen und in die Zukunft zu schauen. So ist das für uns Christen mit dem 31. Oktober des Jahres 1517 – an diesem Tag veröffentlichte Martin Luther in Wittenberg seine berühmten Thesen, die die Reformation einleiteten. Was vor 500 Jahren geschah, ist keineswegs nur ein Ereignis, das die evangelische Kirche betrifft. Damals vollzog sich

in ganz Europa ein Wandel, der die christliche Kirche, das gesellschaftliche und politische Europa, und sogar die damals bekannte Welt radikal erschütterte und veränderte. Es lohnt sich, auf die Geschichte von damals in diesem Jahr zu schauen, um vielleicht für unsere Zeit des radikalen Wandels daraus zu lernen. Damals und in den Jahrhunderten danach ist viel Dramatisches geschehen, was die Einheit der Christenheit lange tief verletzt und gespalten hat.

Heute hat sich die Situation verändert. Wir stehen an einer Schwelle zu einer neuen Gemeinsamkeit im Glauben. Sie ist möglich geworden durch die Heilung vieler Wunden, die die Trennung geschlagen hat. Zugleich ist aber auch die Einsicht gewachsen, dass wir heute als Christen in unserer Welt nur gemeinsam stark sind. Gerade die vergangenen fünfzig Jahre haben durch einen intensiven ökumenischen Dialog geholfen, viele Unterschiede zu überwinden

und unser gegenseitiges Verständnis und Vertrauen zu vertiefen. Gemeinsam geteiltes Leid wie auch miteinander getragene Freude haben uns einander näher kommen lassen. Das Verbinden-de ist größer als das Trennende. Bei seinem Besuch im schwedischen Lund am vergangenen 31. Oktober 2016 hat Papst Franziskus mit allen dort in ökumenischer Gesinnung Versammelten dankbar darauf hingewiesen. Wir sind auf dem Weg zu einer vertieften Einheit der Kirche wichtige Schritte nach vorne gegangen. Es ist Gottes Gebot, dass wir miteinander Wege finden, die immer mehr vom Trennenden zur Gemeinschaft führen.

II.

Mittlerweile ist es selbstverständlich, dass wir vieles gemeinsam tun. Über die Grenzen unserer verschiedenen christlichen Konfessionen hinweg erfahren wir heute eine alltägliche Gemeinschaft im Glauben, gerade weil wir zunehmend in einer Welt leben, in der der Glaube für viele Menschen völlig fremd oder gar bedeutungslos geworden ist. Das lässt uns Christen zusammenrücken: Wir spüren, dass wir gemeinsam in der Verantwortung stehen, den Glauben an Jesus Christus lebendig zu erhalten und in die kommenden Generationen weiter zu tragen. Auch deshalb ist es längst zur Selbstverständlichkeit geworden, wenn wir bei vielen öffentlichen wie auch privaten Angelegenheiten gemeinsam beten oder solidarisch helfen, wenn Menschen in Not geraten.

Viele evangelische und katholische Christen teilen gemeinsam ihre Aufmerksamkeit für die Bibel, richten ihr Leben nach dem Wort Gottes aus und entwickeln immer mehr eine gemeinsam geteilte, an der Heiligen Schrift orientierte, alltägliche Frömmigkeit. Uns verbinden auch die geistliche Musik und andere Ausdrucksformen der Kultur. Auch in vielen gesellschaftlichen und politischen Fragen sind wir uns einig und treten gemeinsam für den Frieden, die Gerechtigkeit, die Barmherzigkeit und den Erhalt unserer Schöpfung ein. Es ist darüber hinaus ein Geschenk, dass die Hochschätzung der Eucharistie, die für uns Katholiken so wesentlich ist, bei vielen evangelischen Christen wächst.

III.

Gleichzeitig wissen wir, was uns immer noch trennt. Viele Mitglieder unserer Kirchen sehnen sich danach, die Eucharistie in einem gemeinsamen Mahl zu empfangen als konkreten Ausdruck der vollen Einheit. Mich treibt immer wieder der Schmerz all derer um, die ihr ganzes Leben miteinander teilen, aber Gottes erlösende Gegenwart in der Eucharistie nicht teilen können. Auch Papst Franziskus betont in der gemeinsamen Erklärung von Lund unsere Verantwortung dafür, dem geistlichen Hunger und Durst der Gläubigen zu begegnen, die die Einheit der Christen so sehr herbeisehnen. Darum fordert er dazu auf, unseren Einsatz im theologischen Dialog zu erneuern.¹ Dieser ist über die Frage der Eucharistie hinaus für die gesamte sichtbare Einheit der christlichen Kirche wichtig. Die Taufe verbindet uns bereits und bringt zum Ausdruck, dass wir alle Teil des einen Leibes Christi sind. Darum sollten wir auch alles tun, was wir gemeinsam tun können – aber um des ehrlichen

Dialogs willen auch das vorerst unterlassen, wo wir wissen, dass wir darin noch nicht eins sind.

Unerschrocken und schöpferisch, freudig und hoffnungsvoll gilt es, den Prozess zur Einheit aller Christen fortzusetzen. Sie können vor Ort in Ihren Gemeinden, Pfarreien und Gemeinschaften dabei mithelfen, indem Sie dieses besondere Gedenkjahr zum Anlass nehmen, die Verbindungen mit unseren evangelischen Schwestern und Brüdern zu vertiefen. Nehmen Sie die zahlreichen Einladungen zu den verschiedenen Veranstaltungen gerne an, tragen Sie gemeinsame Initiativen mit und suchen Sie auch den persönlichen Austausch zu den Fragen unseres Glaubens, zu unseren Kirchengeschichten und zu dem, wonach wir uns sehnen. Das gegenseitige Verstehen ist eine wichtige Voraussetzung auf dem Weg zur Einheit. Ich bin mir sicher: Mehr als die Konflikte der Vergangenheit und die immer noch schmerzhaften Unterschiede wird uns Gottes Gabe der Einheit in unserer Zusammenarbeit leiten und unsere Solidarität vertiefen.

IV.

Vor Wochen konnte ich gemeinsam mit einigen Bischöfen unserer Deutschen Bischofskonferenz und Mitgliedern des Rates der Evangelischen Kirche das Heilige Land besuchen. Es waren gesegnete Tage: Sie brachten uns in Verbindung mit Jesus Christus, unserem gemeinsamen Ursprung, seinem Heimatland, seiner Botschaft, seinem Leben, Leiden, Sterben und seiner Auferstehung. Zugleich führten sie uns auch menschlich und geistlich näher zueinander. Solche praktischen Wege der Ökumene, die wir auf einer sehr menschlichen Ebene gehen, helfen dabei, Christus tiefer erkennen zu können.

In jenen bewegenden Tagen habe ich an das biblische Wort vom Weinstock und den Reben gedacht, dass mich schon lange begleitet: Jesus vergleicht sich selbst mit dem Weinstock, an dem sich unterschiedliche Reben entfalten dürfen. Es ist ein schönes, organisches Bild: Alles, was wir Menschen sind und tun, hängt an Jesus Christus. Zugleich erwächst aus der Verbindung zu Jesus Christus eine große Lebendigkeit und Vielfalt. Das Geheimnis der Kirche besteht darin, dass wir bei aller Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit uns stets der Verbindung mit Christus vergewissern. Unsere Lebendigkeit als Christen, unsere Glaubwürdigkeit als Kirche, unsere Fruchtbarkeit mitten in unserer vielfältigen, oft schwierigen, aber auch wunderbaren Welt hängt davon ab, wie tief wir aus Christus heraus leben und handeln.

Jesus verspricht uns mit diesem Bild eine Quelle unvorstellbarer Kraft, aus der wir auf dem Weg zur immer größeren Einheit der Christen schöpfen können. Dabei werden wir noch manche Geduld und viel Liebe brauchen. Die Ökumene des Alltags, die in vielfacher Weise sehr vorangeschritten ist, braucht die Ökumene in den noch nicht gelösten Fragen. Die Geduld des theologischen Denkens ist nicht überflüssig, wenn es um wesentliche Fragen unseres Glaubensverständnisses geht. Denn die sichtbare Einheit der sichtbaren Kirche ist mehr als eine Organisati-

onsform und braucht deshalb viel Tiefgang. Gerade in unserer unglaublich zerrissenen Welt will sie Zeichen und Mittel einer Wirklichkeit sein, die alle uns bekannten menschlichen Grenzen überschreitet. Die eine Kirche verweist auf den einen Gott, mit dem wir die Menschen in Berührung bringen wollen, um zu helfen, mit ihm und für ihn zu leben.

V.

Auf dem Weg zur Einheit der Kirche gehen wir in unserem Bistum bereits mit vielen, die unser christliches Bekenntnis teilen, zahlreiche und vielfältige gemeinsame Wege. Darüber freue ich mich sehr und hoffe, dass alle diese Wege gesegnet sein mögen und uns auf dem Weg der Einheit voranbringen. Ganz besonders aber bitte ich Sie darum, in diesem besonderen Jahr gemeinsam mit den Christen der anderen Konfessionen um die Einheit zu beten. Kaum etwas ist doch einfacher zu tun, als gemeinsam zum Gebet zusammen zu kommen – ob in kleinen Gruppen oder auch in größerer Form, wie ich es selbst gemeinsam mit Präses Manfred Rekowski zu Beginn der Woche der Einheit der Christen im Essener Dom tun werde. Das Gebet ist nicht zu unterschätzen, denn es kann uns mehr zusammenführen als alles andere – weil wir uns damit der Führung Gottes überlassen. ER will die Einheit und ER wird sie auch schaffen, wenn wir uns ihm über alle Grenzen hinweg vorbehaltlos anvertrauen. Dazu ermutigt uns der, dessen Namen wir als Christen tragen und teilen: Jesus Christus.

In ihm erbitte ich Ihnen, Ihren Familien, und allen, die zu Ihnen gehören, für die und mit denen Sie leben, Gottes reichen Segen und uns gemeinsam einen guten Weg durch das Jahr 2017.

Ihr

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

¹ Gemeinsame Erklärung anlässlich des gemeinsamen katholisch-lutherischen Reformationsgedenkens, Lund, 31. Oktober 2016.

Nr. 5 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission NRW zu Antrag 19/2016/RK NRW

Antrag 19/2016/RK NRW
SKFM Wattenscheid e.V., Propst-Hellmich-Promenade 29, 44866 Bochum

1. Abweichend von den entsprechenden Regelungen wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die zustehende Weihnachtswahlleistung/Jahressonderzahlung mit den Dienstbezügen für den Monat November 2016 in Höhe von 30 v. H. ausgezahlt. Der Restbetrag in Höhe von 70 v. H. wird spätestens zum 31.07.2017 ausgezahlt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 31.07.2017 endet, erhalten den Restbetrag mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

2. Während der Laufzeit des Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

3. Die Laufzeit endet am 31.07.2017.

4. Der Beschluss tritt zum 14.11.2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 09.01.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 6 Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2016 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, S. 47ff.), zuletzt geändert am 02.11.2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, S. 168), wird wie folgt geändert:

Nr. 5 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5
Zu Anlage 1 Nr. 1 – Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

- im ersten Ausbildungsjahr:
ab dem 1. März 2016 829,44 €
ab dem 1. Februar 2017 848,93 €

- im zweiten Ausbildungsjahr:
ab dem 1. März 2016 880,64 €
ab dem 1. Februar 2017 901,34 €

- im dritten Ausbildungsjahr:
ab dem 1. März 2016 931,84 €
ab dem 1. Februar 2017 953,74 €.

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

- im ersten Ausbildungsjahr:
ab dem 1. März 2016 855,04 €
ab dem 1. Februar 2017 875,13 €

- im zweiten Ausbildungsjahr:
ab dem 1. März 2016 906,24 €
ab dem 1. Februar 2017 927,54 €."

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 10.01.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 7 Änderungen der KAVO

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2016 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157ff.), zuletzt geändert am 02.11.2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, S.155ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Absatz 2 unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.“

3. An § 22 wird ein neuer § 22a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 22a Führung auf Probe

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach

§ 25 Abs. 4 Satz 1 bis 4 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.“

4. An den neuen § 22a wird ein neuer § 22b folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 22b Führung auf Zeit

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,

b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 bis 4 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 25 Abs. 2 Satz 1 bis 4. Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.“

5. § 25 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8

- vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 weniger als 57,63 Euro,

- ab 1. Februar 2017 weniger als 58,98 Euro,

- in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 weniger als 92,22 Euro,

- ab 1. Februar 2017 weniger als 94,39 Euro, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vorletzten“ durch das Wort „letzten“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“

7. In § 32 Absatz 2 Buchstabe c) wird jeweils die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

8. § 33 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Für Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigt sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nur § 5 Anlage 10 Anwendung findet.“

9. An § 35 Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV“.

10. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Erholungsurlaub kann auch in Teilen genommen werden. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei muss ein Urlaubsteil von mindestens zwei Wochen angestrebt werden.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „ , bei Jugendlichen nach Ablauf von 3 Monaten“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Anordnung von Betriebsferien ist unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) möglich.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Datum „30. April“ durch das Datum „31. März“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Datum „30. April“ durch das Datum „31. März“ und das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. Mai“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“, das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. Mai“ und das Datum „30. September“ durch das Datum „31. August“ ersetzt.

dd) An den zweiten Unterabsatz wird ein neuer dritter Unterabsatz folgenden Wortlauts angefügt:

„Für Urlaub aus den Urlaubsjahren bis einschließlich 2016 ist Absatz 8 in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung anzuwenden.“

g) Absatz 9 wird gestrichen.

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält einen neuen Satz 2 und einen neuen Satz 3 folgenden Wortlauts:

„Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.“

b) In Absatz 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Abs. 2“ gestrichen. In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ durch die Bezeichnung „§ 48 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat; § 5 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) bleibt unberührt. Scheidet der Mitarbeiter wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 48 Abs. 2 Sätze 1 bis 4) oder durch Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 48 Abs. 1 Buchst. a) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Abs. 2 zu vermindern ist.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 4.

g) Im neuen Absatz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 5.

i) Im neuen Absatz 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

12. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Klammer „(§ 48)“ wird wie folgt neu gefasst:
„(§ 48 Abs. 2 Sätze 1 bis 4)“.

bb) Die Bezeichnung „§ 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ wird durch die Bezeichnung „§ 48 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

cc) Die Klammer „(§ 46)“ wird wie folgt neu gefasst:
„(§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

b) In Satz 4 wird die Bezeichnung „§ 37 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 37 Abs. 3 Satz 1“.

13. In § 40a Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „die Vergütung“ durch die Worte „das Tabellenentgelt“ sowie die Worte „Arbeitgeber“ durch „Dienstgeber“ ersetzt.

14. In § 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden an die Worte „; dazu gehört auch der Kirchenaustritt“ die Worte „(die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ angefügt.

15. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Vergütungsgruppe“ wird jeweils durch das Wort „Entgeltgruppe“ und das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.

b) In Unterabsatz 4 wird die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

16. § 44 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist der Mitarbeiter infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Dienstgeber in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Entgeltgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Entgeltgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem ihm in der neuen Entgeltgruppe zustehenden Tabellenentgelt (§ 23) und dem Tabellenentgelt, das er in der verlassenen Entgeltgruppe zuletzt bezogen hat.“

17. § 46 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

18. § 48 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 48 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,

b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet oder ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang seiner schriftlichen Unterrichtung durch den Dienstgeber darüber, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund des Rentenbescheides endet, seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(4) Verzögert der Mitarbeiter schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Arztes oder die Feststellung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Mitarbeiter das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(5) Soll der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(6) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Mitarbeiter, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß Absatz 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei seinem früheren Dienstgeber wieder eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist.“

19. § 49 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

20. § 50 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 50 Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Mitarbeiter Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).

(2) Aus triftigen Gründen können Mitarbeiter auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

(3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Mitarbeiter ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).

(4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.“

21. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe c) wird die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

b) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

22. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Übergangsgeld wird nach dem Entgelt (§§ 23, 23a) bemessen, das dem Mitarbeiter am Tage vor dem Ausscheiden zusteht. Steht an diesem Tage kein Entgelt zu, so wird das Übergangsgeld nach dem Entgelt bemessen, das dem Mitarbeiter bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „der letzten Monatsvergütung“ durch die Worte „des letzten Monatsentgelts“ sowie die Worte „dieser Monatsvergütung“ durch die Worte „dieses Monatsentgelts“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „keine Bezüge“ durch die Worte „kein Entgelt“ ersetzt und nach der Angabe „§ 1 Abs. 2“ die Worte „in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Worte „Arbeitslosengeld II“ sowie die Angabe „§ 67 Bundessozialhilfegesetz“ durch die Angabe „§ 72 SGB XII“ ersetzt.

23. § 56 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

24. Anlage 14 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „, auf dessen Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet,“ werden gestrichen.

bb) In Ziffer 1 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

cc) In Ziffer 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „hat“ und das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.

b) In § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 a) wird die Angabe „Altersgrenze (§ 49 KAVO)“ durch die Angabe „Regelaltersgrenze (§ 48 Abs. 1 Buchst. a)“ ersetzt.

c) In § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 c) werden nach dem Wort „Altersteilzeitarbeit -“ die Worte „oder des § 11 Abs. 2 Buchst. a oder b Anlage 22a - Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit und flexible Altersarbeitszeit -“ eingefügt.

d) In § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 d) werden die Worte „Altersrente nach § 36, § 37, § 40, § 236 oder § 236a SGB VI“ durch die Worte „sonstigen (vorgezogenen) Altersrente nach dem SGB VI“ ersetzt.

e) In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ durch „§ 48 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

f) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „die Vergütung“ durch die Worte „das Entgelt“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In die Berechnung gemäß Satz 2 werden auch die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 23a Abs. 1 Satz 1 KAVO) einbezogen.“

g) In § 3 Satz 2 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

25. Die Anlage 18 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

26. In Anlage 21 beträgt in der Tabelle des § 3 der Tabellenwert der Entgeltgruppe 10, Stufe 3, in der Zeit vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 24,09 Euro.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 5. und 26. treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Die übrigen Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. März 2017 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 10.01.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 8 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte) wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit.

²Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Frauen erfolgt durch Frauenbeauftragte. ³Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstattrats.

(2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2 Errichtung von Werkstatträten

(1) Ein Werkstattrat wird in Werkstätten gewählt.

(2) ¹In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbständige Werkstatträte gebildet werden.

²Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personenkreise ausgerichtet sind. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstattrat.

(3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrats

¹Der Werkstattrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. Bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,

2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,

3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,

4. 701 bis 1 000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,

5. 1 001 bis 1 500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,

mehr als 1 500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.

²Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats

(1) Der Werkstattrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1.) darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffene Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass

a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrecht-

lichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,

b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte

c) Die Werkstattverträge von der Werkstatt beachtet werden;

2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,

3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

²Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

(2) ¹Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattberechtigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil. ²Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattberechtigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

3) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 SGB IX nicht besteht.

§ 5 Mitwirkung und Mitbestimmung

(1) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:

1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,

2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,

3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,

4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer Arbeitsverfahren

5. Dauerhafte Umsetzung von Mitarbeitern im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstattrats wünschen,
6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks.
7. Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren
8. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt
9. Fragen der Beförderung.

(2) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:

1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Beschäftigungszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit
3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
5. Verpflegung,
6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
9. Soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.

(3) ¹In Angelegenheiten, in denen der Werkstatttrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. ²Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. ³Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.

(5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.

(6) ¹Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. ²Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstatttrat bleiben unberührt. ³Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

§ 6 Unterrichtsrechte des Werkstattrats

(1) ¹In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. ²Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleibt unberührt.

(2) Der Werkstatttrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

- a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten
- b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
- c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 7 Zusammenarbeit

(1) ¹Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 139 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstatttrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen.

²Die Werkstatt und der Werkstatttrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände und Gewerkschaften sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

(2) ¹Werkstatt und Werkstatttrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. ²Sie haben über strittige Fragen mit dem ersten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen

§ 8 Werkstattversammlung

¹Der Werkstatttrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch. ²Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitar-

beiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. ³Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 9 Vermittlungsstelle

(1) ¹Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstattrat einigen müssen, und je aus einem von der Werkstatt und vom Werkstattrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.

(2) ¹Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. ²Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. ³Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(3) ¹Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. ²Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. ³Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. ⁴Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. ²Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahres 2001.

(2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattmitglieder gesunken ist,
2. der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
4. ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.

(3) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) ¹Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. ²Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.

(2) ¹Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. ²Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. ³Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. ³Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmzählung bestellen. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie der Mitglieder des Werkstattrats (§37). ⁵Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

(2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag

stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.

(4) ¹Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

(2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.

(3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18 Wahlausschreiben

(1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,

4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,

5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,

6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,

7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),

8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,

9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,

10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,

11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,

12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

§ 21 Stimmabgabe

(1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. ²Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstatttrats gewählt werden. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. ⁴Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. ²Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

(1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. ²Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. ²Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im

Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) ¹Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. ²Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstatttrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. ²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstatttrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstatttrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) ¹Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. ²Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten

(1) ¹Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. ²Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) ¹Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. ²Ver säumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. ³Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

§ 29 Amtszeit des Werkstattrats

¹Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. ⁴Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch
1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. ²Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig ver hinderten Mitgliedes des Werkstattrats.

(3) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. ²Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmenzahlen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats

(1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsit zende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

(1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Abs. 1 vor geschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.

(2) ¹Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsit zende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. ²Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.

(4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sit zungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33 Sitzungen des Werkstattrats

(1) ¹Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. ²Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. ³Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sit zung vorher zu verständigen. ⁴Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.

(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 8 entspre chend.

§ 34 Beschlüsse des Werkstattrats

(1) ¹Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglie der gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

(3) ¹Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. ²Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

§ 35 Sitzungsniederschrift

(1) ¹Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ²Sie muss enthalten:

- den Wortlaut der Beschlüsse,
- und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
- die Anwesenheitsliste.

(2) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. ²Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).

(3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats

¹Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. ²In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

(1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) ¹Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Werkstattratstätigkeit steht der Beschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. ⁴Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.

(4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. ²Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistel-

lung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.

(5) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. ²§ 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ³Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.

(6) ¹Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,

a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und,

b) ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbefürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwenden, Stillschweigen zu bewahren. ²Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat. ³Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38 Sprechstunden

(1) ¹Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. ²Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.

(2) ¹Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstattrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. ²Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

(1) ¹Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. ²Der Werkstattrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. ³Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. ⁴Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. ⁵Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

(1) ¹Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattdirektion, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. ²Werkstattdirektion und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammen treten.

(2) ¹Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattdirektion die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. ²Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einverständnisses. ³Lässt sich ein Einverständnis nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. ⁴Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.

(3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstattrates und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.

(4) ¹Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. ²Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(5) ¹Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigten gleich. In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Menschen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Menschen auch die erste Stellvertreterin. ³Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. ⁴Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

(1) ¹Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstattrat stattfinden. ²Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstattrat wählen dürfen (§ 10). ³Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstattrat gewählt werden können (§ 11).

(2) ¹Wird zeitgleich der Werkstattrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. ²Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt wer-

den. ³Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. ⁴Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.

(3) ¹Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. ²Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

(1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.

(2) ¹Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.

(4) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Ordnung setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Gleichzeitig setze ich für das Bistum Essen die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung vom 01.08.2001 (Kirchliches Amtsblatt 2003, S. 87 ff.) außer Kraft.

Essen, 09.01.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

**Nr. 9 Beschluss der Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen am 28.10.2016**

Beschluss

**der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen
am 28. Oktober 2016**

**Änderung der Anlage 30 zu den AVR
Tarifrunde Ärztevergütung 2016**

I.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

1. Im Bereich der Regionalkommission NRW werden die Vergütungen nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. September 2016 um 2,3 Prozent, ab dem 1. September 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. Mai 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.
- a) Daraus ergeben sich vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81				
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88			
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

- b) Daraus ergeben sich vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

c) Daraus ergeben ab dem 1. Mai 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. In § 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

ab dem 1. September 2016:	25,43 Euro
ab dem 1. September 2017:	25,94 Euro
ab dem 1. Mai 2018:	26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

a) vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

b) vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

c) ab dem 1. Mai 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

4. Dieser Beschluss tritt zum 01. September 2016 in Kraft

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 10.01.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

**Nr. 10 Beschluss der Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen am 28.10.2016
(4/2016)**

Beschluss

**der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen
vom 28. Oktober 2016 in Essen (4/2016)**

**Ergänzung des Beschlusses vom 5. Juli 2016
zur Vergütungsrunde 2016/2017**

A.

Der Beschluss der Regionalkommission vom 5. Juli 2016 wird um folgende Nr. Ia. ergänzt:

„Ia. Erhöhung Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 zu den AVR

In § 2 Satz 2 der Anlage 7 Abschnitt F (NRW) zu den AVR werden folgende Werte festgelegt:

vom 1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	608,25 EUR	631,82 EUR
2. Praktikumsjahr	679,91 EUR	706,42 EUR
3. Praktikumsjahr	751,57 EUR	781,03 EUR

ab dem 1. Januar 2017

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	638,25 EUR	661,82 EUR
2. Praktikumsjahr	709,91 EUR	736,42 EUR
3. Praktikumsjahr	781,57 EUR	811,03 EUR

B.

Der Beschluss vom 5. Juli 2016 hatte die Festlegung für die Vergütungen nach Anlage 7 Abschnitt F (NRW) zu den AVR noch nicht vorgenommen. Die Praktikanten sollen aber nach dem Willen der Regionalkommission ebenfalls die für Anlage 7 um 35 EUR und weitere 30 EUR erhöhte Vergütungen erhalten.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 09.01.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 11 Firm- und Visitationstermine 2017

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck

1. Firmungen

St. Pankratius, Oberhausen
06.05.2017

Herz Jesu, Oberhausen
10.06.2017

St. Laurentius, Plettenberg
18.06.2017

St. Peter und Paul, Witten
08. und 09.09.2017

Christus König, Halver
17.09.2017

St. Urbanus, Gelsenk.-Buer
22./29. und 30.09.2017

St. Michael, Duisburg
12.11.2017

St. Gertrud, Essen
24.11. 2017

St. Dionysius, Essen
26.11. und 01.12.2017

St. Cyriakus, Bottrop
19.11.2017

St. Joseph, Bottrop
25.11.2017

St. Augustinus
(und St. Joseph), Gelsenkirchen
09./15. und 16.12.2017

2. Visitation

Pfarrei Christus König, Halver
12.05. - 06.07.2017

Weihbischof Ludger Schepers

1. Firmung und Visitation

Pfarrei St. Medardus, Lüdenscheid
24.05. bis 12.07.2017 (Visitation)
14.10. und 15.10.2017 (Firmung)

Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Mülheim
04.09. bis 11.10.2017 (Visitation)
24.11. und 25.11.2017 (Firmung)

Propsteipfarrei St. Barbara, Mülheim
13.11. bis 13.12.2017 (Visitation)
26.11.2017 (Firmung)

2. Firmung

Pfarrei St. Josef, Essen Ruhrhalbinsel
18.03. und 19.03.2017

Pfarrei St. Franziskus, Bochum
12.05. und 13.05.2017

Pfarrei St. Lambertus, Essen-Rellinghausen
13.06.2017

Pfarrei B.M.V. Matris Dolorosae, Bochum-Stiepel
25.06.2017

Pfarrei St. Peter und Paul, Hattingen
01.07. und 02.07.2017

Pfarrei St. Josef, Essen
07.10. und 08.10.2017

Propsteipfarrei St. Clemens, Oberhausen
11.11. und 12.11.2017

Pfarrei St. Johann Baptist, Essen
18.11.2017

Pfarrei Liebfrauen, Duisburg
19.11.2017

Pfarrei St. Nikolaus, Essen
01.12. und 02.12.2017

Pfarrei St. Mariä Geburt, Mülheim
10.12.2017

Weihbischof Wilhelm Zimmermann

1. Firmung und Visitation

Pfarrei Liebfrauen Bochum
nach den Osterferien 2017 (V)
07., 13. und 14.05.2017 (F)

Pfarrei St. Maria Immaculata, Meinerzhagen
Anfang Juni (V)
10.6.2017 (F)

Propsteipfarrei St. Peter und Paul, Bochum
nach den Sommerferien (V)
24.06. und 25.06.2017 (F)

2. Firmung

Pfarrei St. Laurentius, Essen-Steele
04.03. und 05.03.2017

Pfarrei St. Marien, Schwelm
23.06., 02.07. und 08.07.2017

Pfarrei St. Judas Thaddäus, Duisburg
09.09. und 10.09.2017

Pfarrei St. Hippolytus, Gelsenkirchen-Horst
24.09.2017

Pfarrei St. Michael, Werdohl
07.10.2017

Pfarrei St. Matthäus, Altena
15.10.2017

Propsteipfarrei St. Johann, Duisburg
20.10. und 21.10.2017

Pfarrei St. Antonius, Essen-Frohnhausen
04.11.2017

Propsteipfarrei St. Lamberti, Gladbeck
11.11. und 12.11.2017

Pfarrei St. Marien, Oberhausen
17.11.2017

Propsteipfarrei St. Ludgerus, Essen-Werden
25.11. und 26.11.2017

Propsteipfarrei St. Gertrud, Bochum-Wattenscheid
08.12., 09.12. und 10.12.2017

Nr. 12 „Mithelfen und Teilen“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2017

„Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Geschichte von der „Stillung des Seesturms“ (Mk 4, 35-41).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2017. Bereits im Oktober 2016 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Sommer 2017 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 13 „Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2017

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2017 unter dem Leitwort „Gott nahe zu sein, ist mein Glück.“ (Ps 73,28)“. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVsAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Gott nahe zu sein ist mein Glück“. Der „Firmbegleiter 2017“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Frühsommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2017 wurden Ihnen bereits im Oktober 2016 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (05251) 29 96-53
 Telefax: (05251) 29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 14 Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber und Taufgedächtnisfeier am 1. Fastensonntag 2017

Die diözesane Feier der Zulassung von Erwachsenen zur Taufe findet am ersten Fastensonntag, dem 5.3.2017, um 15.30 Uhr, in der Hohen Domkirche zu Essen statt. Dieser Ritus markiert den Eintritt in die letzte Phase des Taufkatechumenats und wird im Rahmen einer Wort-Gottes-Feier vollzogen, der Bischof Franz-Josef Overbeck vorsteht. Zu diesem Gottesdienst sind alle erwachsenen Taufbewerberinnen und Taufbewerber in unserem Bistum eingeladen, die in der kommenden Osterzeit getauft werden sollen, zusammen mit ihren Paten, Priestern, Diakonen, Katechetinnen und Katecheten sowie Vertretern der Pfarrgemeinde.

Die zuständigen Seelsorger und Seelsorgerinnen werden um eine baldige Anmeldung der Taufbewerberinnen und Taufbewerber für die Feier der Zulassung gebeten: Tel. 0201/2204-280 (Dr. Nicolaus Klimek) oder E-Mail: nicolaus.klimek@bistum-essen.de.

Gleichzeitig beginnt am Tag dieses Gottesdienstes die Fastenzeit, in der wir eingeladen sind, bewusst neu aus unserer Taufwürde heraus zu leben. Deswegen sind alle, die zu Beginn der Fastenzeit ihrer Taufe in besonderer Weise gedenken möchten, herzlich zu diesem Gottesdienst und der anschl. Begegnung in der Aula des Bischöflichen Generalvikariates eingeladen.

Nr. 15 Wahl der Mitarbeitervertretungen am 05.04.2017 - Aufruf an die Dienstgeber

Im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.05.2017 finden in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Bistums wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. In den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn wurde auf Vorschlag der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen Mittwoch, der 05.04.2017, als einheitlicher Wahltag zur Wahl der Mitarbeitervertretungen festgelegt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretung wirken aktiv an der Gestaltung des täglichen Arbeits- und Gemeinschaftslebens mit. Dies soll in einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit geschehen; die Mitarbeitervertretung hat die Aufgabe, dabei die Interessen der Mitarbeitenden im besonderen Maße zu berücksichtigen und deren Sichtweise in Diskussionen einzubringen. Wir alle sind in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen.

Im Zuge der bevorstehenden Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen müssen wir daher gemeinsam darauf achten, dass allen Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben wird, an diesen Wahlen teilzunehmen. Für die praktische Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der jeweilige Wahlschuss verantwortlich und ist Ansprechpartner für die Mitarbeitenden und den Dienstgeber.

Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl. Auch eine aktive Mitwirkung der Dienstgeber ist aber unbedingt erforderlich. Jeder Dienstgeber muss in seinem Bereich – bei aller Belastung durch sonstige Aufgaben – in dem anstehenden Wahlverfahren alles tun, was erforderlich ist, um die Wahl zu ermöglichen.

Ich rufe daher alle Dienstgeber im Bistum Essen auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der

Mitarbeitervertretungen am 05.04.2017 konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen.

Essen, 23.12.2016

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Kirchliche Nachrichten

Nr. 16 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

- | | |
|--|--|
| <p>26.10.2016 Dölken OPraem, Albert, zum Pfarradministrator der Propsteipfarrei St. Johann in Duisburg mit Wirkung zum 01.11.2016;</p> <p>26.10.2016 Kutsch OPraem, P. Altfried, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Johann in Duisburg mit Wirkung zum 01.02.2017;</p> <p>31.10.2016 Hillebrand MMS, Sr. Mariotte, als Pastoralreferentin an der Propstei St. Johann in Duisburg mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung zum 01.01.2017;</p> <p>31.10.2016 Cayon, P. Dr. Pedro, zum 01.11.2016 als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor für die spanischsprechenden Gemeinden in Gelsenkirchen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, zunächst befristet bis zum 31.10.2017;</p> <p>17.11.2016 Dölken OPraem, Albert, zum Pfarrer der Propsteipfarrei St. Johann in Duisburg mit Wirkung zum 04.12.2016;</p> <p>18.11.2016 Zingel, Markus, nach Entpflichtung zum 14.12.2016 von seinem Einsatz als Pastoralassistent in der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck, als Pastoralassistent ab dem 15.12.2016 in der Pfarrei St. Laurentius in Essen-Steele;</p> <p>23.11.2016 Linden, Norbert, zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen mit Wirkung zum 27.11.2016;</p> <p>02.12.2016 Dautzenberg, Martin, nach Entpflichtung zum 28.02.2017 von seiner Tätigkeit als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Laurentius in Essen, als Diözesanreferent in der Polizeiseelsorge mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % mit Wirkung zum 01.03.2017;</p> <p>07.12.2016 Strüder, Andreas, nach Entpflichtung zum 31.12.2016 von seiner Beauftragung als Referent für Berufungspastoral aber unter Beibehaltung seiner Beauftragung als Schulseelsorger am Gymnasium im Schulzentrum Am Stoppenberg mit einem Beschäftigungsumfang von 70 %, zum Referenten für die Studienbegleitung mit einem Beschäfti-</p> | <p>gungsumfang von 30 %, befristet bis zum 31.12.2019 mit Wirkung zum 01.01.2017;</p> <p>09.12.2016 Gruner, Stefanie, nach Entpflichtung zum 31.12.2016 von ihrer Beauftragung als Referentin für Berufungspastoral, zur Pastoralen Mitarbeiterin des jugendpastoralen Handlungsortes St. Altfried mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % mit Wirkung zum 01.01.2017;</p> <p>16.12.2016 Gödde, Günter, nach Entpflichtung zum 31.12.2016 von seinem Amt als Diözesanbeauftragter für die Krankenhausseelsorge im Bistum Essen aber unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat im Bistum Essen, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Laurentius in Essen-Steele und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am Altfried Krupp Krankenhaus in Essen-Steele mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung zum 01.01.2017;</p> <p>16.12.2016 Böckmann, Christian, als Diözesanbeauftragter für die Krankenhausseelsorge im Bistum Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung zum 01.01.2017. Seine Aufgabe als Krankenhausseelsorger am Universitätsklinikum Essen wird er mit einem entsprechend reduzierten Beschäftigungsumfang von 50 % ausüben;</p> <p>16.12.2016 Boenig, Berthold, nach Entpflichtung von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor in der Krankenhausseelsorge an der Augusta-Krankenanstalt gGmbH in Bochum, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am Marien-Hospital in Mülheim mit Wirkung zum 01.01.2017. Gleichzeitig zum rector ecclesiae der Kapelle des St. Marien-Hospitals in Mülheim;</p> <p>16.12.2016 Köster, Thomas, zum Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus in Bochum unter Beibehaltung seiner Beauftragung</p> |
|--|--|

als Pastor der Gemeinde Liebfrauen in Bochum-Linden mit Wirkung zum 01.01.2017.

Es wurden entpflichtet am:

- 26.10.2016 Pahl OPraem, P. Gregor, von seiner Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Johann in Duisburg mit Wirkung zum 31.01.2017;
- 27.10.2016 Lücke OPraem, P. Thomas, von seinem Amt als Pfarrer der Propsteipfarrei St. Johann in Duisburg zum 31.10.2016;
- 11.11.2016 Greulich, Notburga, unter Beibehaltung ihrer Ernennung als Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen und ihrer Beauftragung mit der Krankenhauseelsorge im „Bergmannsheil und Kinderklinik Buer“ von ihrer Tätigkeit im Elisabeth Krankenhaus Gelsenkirchen-Erle zum 31.12.2016. Ihr Beschäftigungsumfang im „Bergmannsheil und Kinderklinik Buer“ erhöht sich damit auf 100 %;
- 17.11.2016 Nagel, Cornelia, von ihrer Tätigkeit im Erzbischöflichen Offizialat Köln, Außenstelle Bistum Essen zum 31.12.2016. Ihr Beschäftigungsumfang für ihre Beauftragung als Gemeindereferentin in der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen erhöht sich damit von 50 % auf 100 %.

Todesfälle:

Am Mittwoch, 3. August 2016, verstarb Pfarrer Norbert Humberg.

Der Verstorbene wurde am 10.12.1949 in Watten-scheid geboren und am 28.05.1982 in Gelsenkirchen zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war Norbert Humberg als Kaplan in der Pfarrgemeinde St. Joseph in Oberhausen-Styrum tätig.

Im April 1985 übernahm er die Aufgabe als Stadtvikar in Essen. Gleichzeitig wurde er zum Domvikar an der Hohen Domkirche ernannt und leitete die Abteilung „Sozialwesen“ im Bischöflichen Generalvikariat. Im Dezember 1986 ernannte ihn der Bischof von Essen zum Pfarradministrator der Essener Münsterpfarre. Aus der Beschäftigung mit dem Ruhrbergbau und den Opelwerken im Rahmen seiner Tätigkeit in der Abteilung „Sozialwesen“ entstanden schon damals enge Bindungen nach Bochum. Die Leitung der Pfarrei St. Franziskus in Bochum-Weitmar übernahm er im Jahr 1991 als Pfarradministrator und wurde im Februar 1992 zum Pfarrer ernannt. Ab August 2002 leitete er als Pfarrer zusätzlich die Pfarrei Hl. Familie in Bochum-Weitmar. Das Amt des Dechanten des Dekanates Bochum-Süd wurde ihm im Jahr 2006 übertragen. Seit September 2008 war er Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Franziskus in Bochum.

Norbert Humberg tat mehr als dreißig Jahre Dienst als Priester und Seelsorger in vielfältigen Funktionen im Bistum Essen. Ein Vierteljahrhundert war er als Pfarrer insbesondere den Menschen in Bochum nah. Historisch interessiert, bemühte sich Pfarrer Hum-

berg darum, die Geschichte der Kirche in Bochum mit ihrer Gegenwart und Zukunft zu verbinden. Viel Kraft investierte er in die feierliche und ästhetische Gestaltung der Liturgie, nicht zuletzt durch die Umgestaltung und Renovierung der Franziskus-kirche. Insbesondere wegen seiner zugewandten Freundlichkeit im Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pfarrei war er bei vielen Menschen sehr beliebt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft auf dem Friedhof der Pfarrei St. Franziskus in Bochum.

Am Donnerstag, 11. August 2016, verstarb Pastor Georg Hengstenberg.

Der Verstorbene, der zuletzt in Essen-Frintrop gewohnt hat, wurde am 18. Juli 1934 in Essen geboren und am 19. Juli 1960 in Mülheim zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war Georg Hengstenberg zunächst als Aushilfe in der Pfarrei St. Franziskus in Essen-Bedingrade und von 1962 an als Kaplan in St. Barbara in Duisburg-Hamborn, später dann in St. Lamberti in Gladbeck und St. Paul in Duisburg-Hamborn eingesetzt. Im Mai 1971 wurde er als Diözesanpräses der Katholischen Frauengemeinschaft im Bistum Essen ernannt. Daneben leistete er ab Herbst desselben Jahres als Subsidiar priesterliche Dienste in St. Marien in Essen-Steele-Rott. Im Oktober 1977 übernahm er das Amt des Pfarrers der Pfarrei St. Franziskus in Essen-Bedingrade, das er mehr als 25 Jahre bis ins Jahr 2004 ausübte. Zusätzlich lehrte er von 1983 an als Dozent für Pastoraltheologie am Priesterseminar in Essen-Werden und machte sich so um die Ausbildung vieler Priester des Bistums verdient. Im August 2004 trat Georg Hengstenberg in den Ruhestand, übernahm jedoch weiterhin priesterliche Dienste in der Pfarrei St. Josef in Essen-Frintrop, zuletzt vor allem im Papst Leo-Haus in Essen. Pastor Hengstenberg war mehr als ein halbes Jahrhundert lang ein sehr geschätzter Priester, Seelsorger und Ansprechpartner für die Menschen im Ruhrgebiet, insbesondere in Essen.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Katholischen Friedhof, Pflanzstraße, in Essen.

Am Dienstag, 11. Oktober 2016, verstarb Gemeindereferentin Andrea Hurlbusch.

Die Verstorbene wurde am 10. März 1962 in Essen geboren. Nach dem Studium am Essener Seminar für Gemeindereferentinnen absolvierte Frau Hurlbusch vom 1. August 1985 an das Berufspraktische Jahr in der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld und war dort bis zu ihrer Beauftragung im Sommer 1988 tätig.

Seit August 1988 arbeitete sie als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Augustinus in Essen-Frohnhausen und ab September 1998 zusätzlich an der Pfarrei St. Stephanus in Essen-Holsterhausen. Für die Pfarrangehörigen von St. Stephanus wurde sie zur Bezugsperson ernannt. Von 2002 bis zu ihrer Versetzung im Februar 2010 war sie als Gemeindereferentin an der Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bochum-Langendreer tätig. Im Februar 2010 übernahm sie die Aufgaben als Gemeindereferentin mit Koordinierungsauftrag an der Gemeinde Hl. Familie

in Essen-Margarethenhöhe in der Pfarrei St. Antonius Essen.

Frau Hurlebusch war eine Seelsorgerin mit Leib und Seele. Der Kontakt zu ihrer Berufsgruppe und die Weiterentwicklung des Berufes der Gemeindefereferentin waren ihr stets ein Anliegen. So war sie über viele Jahre als Regionalsprecherin tätig und Mitglied der Gemeinschaft „Diakonia“, eine geistliche Gemeinschaft für Frauen im pastoralen Dienst, deren Leitung sie 2002 übernommen hatte.

Wir danken Frau Hurlebusch für ihren engagierten und treuen Dienst in unserem Bistum und behalten sie in guter Erinnerung.

Ihre letzte Ruhestätte fand sie auf dem Rühlefriedhof, Rühlestraße, in Essen-Holsterhausen.

Am Freitag, 21. Oktober 2016, verstarb Propst Lic. bibl. Hans-Thomas Patek.

Der Verstorbene wurde am 22. September 1953 in Berlin geboren. Mit seinen Eltern kam er im Jahr 1956 nach Essen-Stadtwald, wo er zur Pfarrgemeinde St. Theresia gehörte. Im Jahr 1972 machte er sein Abitur am Burgynasium in Essen. Nach seinem Theologiestudium an der Ruhr-Universität Bochum sowie an der Päpstlichen Universität Gregoriana wurde er am 9. Oktober 1979 in Rom zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe und dem Erwerb des Lizentiaten am Päpstlichen Bibelinstitut war Hans-Thomas Patek als Kaplan in der Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg und in der Pfarrgemeinde St. Bernardus in Oberhausen-Sterkrade tätig.

Im November 1987 übernahm er die Aufgabe als dem Generalvikar zugeordneter Assistent im Bischöflichen Generalvikariat sowie als Bischöflicher Notar. Zusätzlich war er Geschäftsführer des Diözesanpastoralrates. Zum 1. Januar 1989 ernannte ihn der Bischof von Essen zum Domvikar.

Im September 1991 wechselte er als Pfarrverweser der Pfarrei St. Peter und Paul nach Duisburg-Huckingen, wo er im Februar 1992 Pfarrer wurde.

Von Juni 2000 an war er zusätzlich als Diözesanrichter tätig.

Ab November 2004 leitete Hans-Thomas Patek als Pfarrer die Pfarrei St. Suitbert in Duisburg-Wanheim, bevor er im Jahr 2006, im Zuge der Neuerrichtung der Pfarrei St. Judas Thaddäus, Pastor der Gemeinde St. Peter und Paul in Duisburg-Huckingen wurde.

Im November 2008 wurde er als Pfarrer der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen, drei Jahre später, im November 2011, dann als Pfarrer und Propst der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen ernannt. Als Beichtvater stand Propst Patek den italienischsprachigen Katholiken in Oberhausen seelsorglich zur Verfügung.

Der überraschende Tod von Propst Patek hat viele Menschen in seiner Pfarrei und darüber hinaus sowie die Verantwortlichen des Bistums betroffen gemacht. Mit ihm ist ein Priester verstorben, der in seinen mehr als 35 Jahren des Dienstes in verschiedenen Aufgaben für das Ruhrbistum und die Menschen engagiert war. Dabei war Hans-Thomas Patek – auch in den verschiedenen leitenden Funktionen, die er in seinem Dienst innehatte – immer ein verlässlicher und überaus bescheidener Priester sowie ein den Menschen zugewandter Seelsorger.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Katholischen Friedhof an der Wittestraße in Oberhausen.

Am Freitag, 28. Oktober 2016, verstarb Diakon Arnold Köppen.

Der Verstorbene, der zuletzt in Essen gewohnt hat, wurde am 22. Juli 1921 in Essen-Werden geboren und am 14. Oktober 1971 in Paderborn zum Diakon geweiht.

Nach seiner Weihe wurde er vom Erzbischof von Paderborn als Diakon im Hauptberuf in der Pfarrei St. Peter und Paul in Siegen ernannt.

Im Sommer 1979 zog Diakon Köppen mit seiner Familie in das Ruhrbistum und wurde auf seinen Wunsch hin von seiner Heimatdiözese für einen Dienst vor Ort freigestellt. Ab August 1979 erhielt er die Beauftragung als Diakon in der Pfarrei St. Suitbert in Essen-Überruhr. Zum Ende Juli 1995 wurde er entpflichtet und in den Ruhestand versetzt, übernahm jedoch weiterhin diakonale Dienste und blieb bis ins hohe Alter ein geschätzter Seelsorger für die Menschen in Essen-Überruhr.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Katholischen Friedhof in Essen-Überruhr.

Am Donnerstag, 1. Dezember 2016, verstarb Frau Ursula Höhner, Gemeindefereferentin im Ruhestand. Die Verstorbene wurde am 21. Oktober 1932 in Essen-Rüttenscheid geboren. Sie hat nach ihrer Tätigkeit als Schneiderin ihre Ausbildung in Bonn-Venusberg von 1957 bis 1960 absolviert. Als Seelsorgehelferin war sie im Anschluss daran bis 1962 in Neuss tätig. Vom 1. April 1962 bis zum 31. Oktober 1992 übernahm sie in der früheren Pfarrgemeinde St. Hedwig in Essen-Altenessen die Aufgaben der Gemeindefereferentin. Nach ihrer Pensionierung blieb sie in Altenessen und setzte sich dort für den Aufbau einer Katholischen Öffentlichen Bücherei ein. Die letzten Lebensjahre verbrachte sie im Seniorenheim Haus Monika.

Ihre letzte Ruhestätte fand sie auf dem Nordfriedhof, Essen-Altenessen.

R.I.P